

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Klaus Runde, Denkmalsweg 47, 26903 Surwold, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Surwold, Flur 4, Flurstück 62/15 die Verrohrung eines Grabens auf einer Länge von 12 Metern.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um die Verrohrung eines Grabens auf einer Länge von ca. 12 Metern als Zufahrt zum geplanten Neubau eines Einfamilienhauses.

Die Grabenparzelle stellt aus naturschutzfachlicher Sicht keinen bedeutenden Standort oder Lebensraum für aquatisch oder semiaquatisch gebundene Tier- und Pflanzenarten dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt geht von dem Vorhaben ebenfalls nicht aus, da die betroffene Grundfläche bereits heute keine biologische Vielfalt aufweist. Eine Funktion als Wanderkorridor, Rückzugsgebiet oder temporärer Kleinlebensraum für wandernde Tier- und Pflanzenarten kann dem Graben auch weiterhin zugesprochen werden.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet für die Öffentliche Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet nicht statt. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Darüber hinaus sind sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gegeben.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 10.03.2020

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**